

2874

31. Dez. 1971

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

21

B 2

Brütten

Baulinien an der Tüfistrasse I. Kl. Nr. 3, Abschnitt Alte Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 1 bis Steighofstrasse I. Kl. Nr. 2

Festsetzung

A. Die Tüfistrasse I. Kl. Nr. 3, Gemeinde Brütten, dient als Ortsverbindung zwischen Brütten und Winterberg und genügt infolge der zunehmenden Verkehrsbelastung den heutigen Anforderungen nicht mehr. Dieser Strassenzug muss deshalb in absehbarer Zeit saniert werden. Zur Sicherung des zu beanspruchenden Terrains vor Ueberbauung und zum Zwecke der Abgrenzung des Quartierplangebietes Chätzler sind aus diesem Grunde Baulinien festzusetzen. Im einzelnen ist auf die detaillierte Schilderung in der Baudirektionsverfügung Nr. 1633 vom 21. Juli 1971 (Einspracheentscheid über die Baulinieneinsprachen) zu verweisen.

B. Der Gemeinderat Brütten stimmte der Baulinienvorlage am 5. Februar 1971 zu, worauf die Baudirektion deren öffentliche Auflage anordnete. Diese erfolgte auf der Gemeinderatskanzlei Brütten in der Zeit vom 7. Mai bis 27. Mai 1971.

Gegen die Vorlage gingen drei Einsprachen ein, welche die Baudirektion mit der bereits zitierten Verfügung Nr. 1633 vom 21. Juli 1971 abwies. Ein gegen diesen Einspracheentscheid erhobener Rekurs wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 6118 vom 4. November 1971 abgewiesen und der angefochtene Einspracheentscheid dementsprechend bestätigt.

Die Baulinien können daher gemäss dem bei den Akten liegenden Plan festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Brütten

0213-0021

I. An der Tüfistrasse I. Kl. Nr. 3, Abschnitt Alte Zürcherstrasse bis Steighofstrasse I. Kl. Nr. 2, Gemeinde Brütten, werden Baulinien gemäss dem bei den Akten liegenden Plan festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreis-ingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an:

- Gemeinderat Brütten, unter Beilage eines unterzeichneten Planexemplares,
- Sekretariat der Baudirektion,
- Amt für Regionalplanung,
- Kantonsingenieur,
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (2-fach),
- Strasseninspektor,
- Kreisingenieur I
- Baulinienbüro des Strasseninspektorates,
- Archiv des Tiefbauamtes, unter Beilage eines Doppels des unterzeichneten Planes samt Grundeigentümlerverzeichnis und Erläuterungen.

Zürich, den 31. Dez. 1971
922067
Ew/rg

Für getreuen Auszug

i.A. Lang